

E-Mail-Nachricht: [REDACTED] / 18.06.2014

Betreff: Fwd: Anerkennungsverordnung Zustellplattformen

An: Urs Paul Holenstein, BJ
CC:
BCC:
Anlagen:

Sehr geehrter Herr Holenstein

Wir beziehen uns auf Ihre E-Mail-Nachricht vom 16. Juni 2014 betreffend die Anerkennungsverordnung Zustellplattformen des EJPD und der dazugehörige Kriterienkatalog Version 2.0.

Aufgrund der kurzen Frist ist es uns leider nur summarisch möglich, auf die Entwürfe einzugehen. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

Ziff. 4.5 lit. g des Kriterienkatalogs für Zustellplattformen – Version 2.0

Gemäss der Ziff. 4.5 lit. g des Kriterienkatalogs für Zustellplattformen – Version 2.0 können Quittungen auch unverschlüsselt übermittelt werden, sofern sie neben dem Quittungsinhalt gemäss Punkt 4.1 keine weiteren Details des Inhalts der Eingabe resp. der Mitteilung nennen. Unseres Erachtens sollten jedoch die Quittungen immer verschlüsselt übermittelt werden, da das Risiko besteht, dass heikle Angaben zum Inhalt der Eingabe resp. der Mitteilung oder Angaben zu Beilagen unverschlüsselt offen gelegt werden. Zum Schutz dieser Daten sind die Quittungen im Sinne von Ziff. 4.1 des Kriterienkatalogs für Zustellplattformen – Version 2.0 generell zu verschlüsseln und Ziff. 4.5 lit. g des Kriterienkatalogs für Zustellplattformen – Version 2.0 ist entsprechend anzupassen.

Ziff. 6 lit. b und d des Kriterienkatalogs für Zustellplattformen – Version 2.

Im Kriterienkatalog für die Anerkennung von Zustellplattformen – Version 1.0 (vgl. Ziff. 3.4. des genannten Kriterienkatalogs) wurde vorgesehen, dass der Benutzer selber entscheiden kann, ob er für andere im Verzeichnis sichtbar sein will oder nicht – wobei für Behörden die Verzeichniseinträge immer sichtbar sind (vgl. dazu Ziff. 6 d und d). Die Sichtbarmachung der Teilnehmerdaten im Verzeichnis stellt eine Bekanntgabe resp. eine Bearbeitung von Personendaten im Sinne des DSGVO dar (vgl. Art. 3 lit. e und f DSGVO). Die bis heute gewährte Wahlmöglichkeit der Benutzer, ob sie für andere sichtbar sein wollen oder nicht stellt ein Widerspruchsrecht im Sinne von Art. 12 Abs. 2 lit. b DSGVO dar. In der Version 2 des Kriterienkatalogs für Zustellplattformen wird diese Wahlmöglichkeit in Ziff. 6 lit. b und d jedoch nicht mehr gewährt, ohne dass dafür Gründe aufgeführt werden. Auch sind uns keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich, welche gegen die weitere Gewährung dieser Wahlmöglichkeit sprechen würden. Im Sinne von Art. 12 Abs. 2 lit. b DSGVO soll deshalb Ziff. 6 lit. b und d des Kriterienkatalogs für Zustellplattformen – Version 2 dahingehend angepasst werden, dass den Benutzern weiterhin die Wahlmöglichkeit gewährt wird, ob sie für andere im Verzeichnis sichtbar sein wollen oder nicht (ausgenommen die Behörden).

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Änderungsanregungen. Für Rückfragen bin ich gerne für Sie erreichbar.

Mit freundlichen Grüssen

Philipp Gisin

Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter EDÖB
Einheit 1

Feldeggweg 1, 3003 Bern



www.edoeb.admin.ch